

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

06.10.2014

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages
Herrn Paul Lehrieder, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
18(13)19d

Bearbeitet von
Regina Offer

Telefon +49 30 37711-410
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail:
regina.offer@staedtetag.de

E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Aktenzeichen
51.07.10 D

Öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz am 13. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen beziehen wir folgende Position:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Weiterentwicklung des Elterngeldes wird von uns als Maßnahme zur Steigerung der Zeitsouveränität von Familien begrüßt. Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist für die Kommunen ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel, das durch vielfältige Maßnahmen der Kommunen, z.B. den Ausbau der Kindertagesbetreuung und durch familienfreundliche kommunale Strukturen gefördert wird. Die Kommunen unterstützen grundsätzlich alle Formen von Elternschaft und sehen die Notwendigkeit, dass sich Arbeitswelt und Öffentlichkeit stärker als bisher auf die Belange unterschiedlicher Familienformen einstellen müssen. Dies nicht nur aus gesellschafts- und sozialpolitischen Erwägungen heraus, sondern auch um den Fachkräftebedarf der Zukunft zu decken und den Anforderungen des demografischen Wandels gerecht zu werden.

Allerdings weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die hohe Komplexität der Regelungen zum neuen Elterngeld plus den Beratungsaufwand in den Elterngeldstellen der Kommunen sehr stark ansteigen lassen wird. Die Vielfalt der Möglichkeiten und ihre Kombinationen sind für Laien schwer zu durchschauen, so dass es sicher im einzelnen Beratungsgespräch viel Zeit in Anspruch nehmen wird, die beste individuelle Lösung zu finden. Dies umso mehr, als dass die jungen Eltern dies vor dem Hintergrund unsicherer Rahmenbedingungen entscheiden

müssen, z.B. weil sie nur zeitlich befristete Arbeitsverträge haben, sich weitere Kinder wünschen oder sich Veränderungen in ihrer Partnerschaft ergeben. Die Erhöhung der Flexibilität der Inanspruchnahme des Elterngeldes ist sicher hilfreich, um den Veränderungen in der Lebensgestaltung und den nicht immer vorhersehbaren Entwicklungen und Bedürfnissen der Kinder Rechnung zu tragen. Der Beratungsaufwand, der im Zeitverlauf mehrmals anfallen kann, ist aber auch deshalb schwer zu quantifizieren. Wir weisen darauf hin, dass dieser Aufwand nicht von den Kommunen getragen werden kann, sondern ihnen erstattet werden muss.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Die Akzeptanz der Regelungen ist in vielen Fällen fraglich, da nicht alle Familienformen gleichermaßen von den neuen Regelungen profitieren werden. Mit dem Elterngeld plus und dem Partnerschaftsbonus ist der Versuch verbunden, bestimmte Formen der Verantwortungsübernahme durch junge Eltern zu privilegieren und damit eine bestimmte Entwicklung zu fördern, die als partnerschaftlich angesehen wird. Solche Wertungen unterliegen einem starken gesellschaftlichen Wandel und sind daher möglicherweise schwierig zu vermitteln. Etliche junge Elternpaare würden vielleicht gerne diese Lebensform teilen, haben die Gestaltung der Rahmenbedingungen aber nicht selbst in der Hand, z.B. weil sie Teilzeit- oder befristete Arbeitsverhältnisse haben, die nicht der geforderten Verteilung der Erwerbstätigkeit im Partnerschaftsbonus entspricht. Es ist zu beachten, dass gerade junge Menschen besonders häufig von prekären Arbeitsverhältnissen betroffen sind und von ihnen auch eine erhöhte Mobilität am Arbeitsmarkt gefordert wird. Zudem ist ihre wirtschaftliche Situation häufig noch nicht so gesichert, dass sie unabhängig von finanziellen Fragen ihre Berufstätigkeit variieren können. Es kann zudem nicht davon ausgegangen werden, dass sie gegenüber den Arbeitgebern die Marktmacht hätten, ohne negative Konsequenzen für ihre Arbeitsverhältnisse bestimmte Arbeitszeiten in jedem Fall durchzusetzen. Richtig ist es, Anreize für die partnerschaftliche Teilung von Erwerbs- und Familienarbeit zwischen jungen Eltern zu setzen und dies auch durch entsprechende Gesetze rechtlich gegenüber den Arbeitgebern abzusichern. Allerdings ist angesichts der Realität der Arbeitswelt und der Zunahme prekärer Beschäftigung zweifelhaft, dass die Entwicklung schon so weit ist, dass man so enge Vorgaben machen kann wie im Gesetzentwurf zu dem Partnerschaftsbonus vorgesehen.

Sehr prekär sind die Regelungen für Alleinerziehende, die sich in aller Regel für ein gemeinsames Sorgerecht mit dem anderen Elternteil entscheiden. Diese familienpolitisch absolut unterstützenswerte Entscheidung, die dem Kindeswohl in den meisten Fällen dienlich ist, wird hier quasi bestraft. Es sollte eine Regelung gefunden werden, die die Verantwortungsübernahme durch getrennt lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht ebenso fördert wie die von zusammenlebenden Paaren.

Der Arbeitsumfang von 25-30 Stunden pro Elternteil ist grundsätzlich ein sehr enger Korridor, der von etlichen Eltern z.B. wegen ihrer konkreten Arbeitsverträge (Teilzeit) oder der konkret aus Gründen ihrer Tätigkeit heraus nicht eingehalten werden kann. Für Alleinerziehende mit kleinen Kindern stellt sich dieser Arbeitsumfang angesichts der besonderen Herausforderungen in den meisten Fällen zumindest bisher als unrealistisch dar. Zum einen übernehmen sie grundsätzlich in vielen Alltagssituationen eine besonders hohe Verantwortung. Sie müssen alle Sondersituationen, wie z.B. eine Erkrankung des Kindes, regelmäßige ärztliche Routineuntersuchungen und Behördengänge alleine bewältigen. Sie sind zudem darauf angewiesen, dass ihre Arbeits- und Wegezeiten komplett durch die Kinderbetreuungszeiten abgedeckt sind. Wenn sie zudem schon ältere Kinder haben, erhöht sich die Komplexität der Anforderungen (z.B. durch schulische Termine, weitere Arzt- und Behördentermine, kindbezogene Termine der sozialen Teilhabe etc.). Diese Verantwortungsübernahme ist angesichts der Erziehungsaufgabe auch sehr hoch zu bewerten und muss

unterstützt werden. Eine alleinige Ausrichtung auf die Arbeitswelt ist von jungen Eltern in dieser Situation nicht zu verlangen. Wünschenswert wäre eine weitere Fassung des Korridors, z.B. auf 15-30 Stunden.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Kommunen bemühen sich stark, familienfreundliche Arbeitgeber zu sein. Junge Arbeitnehmer schätzen insbesondere die vergleichsweise sicheren und familienfreundlichen Arbeitsplätze bei den Kommunen. Allerdings müssen auch wir darauf hinweisen, dass die angestrebten Regelungen von den Personalverantwortlichen in den Kommunen kritisch gesehen werden. Die Möglichkeit, 24 Monate Elternzeit zwischen dem dritten und vollendeten achten Lebensjahr zu nehmen und zudem auf drei Abschnitte aufzuteilen, stellt die Personalplanung vor komplizierte Aufgaben. Sicherlich ist es wünschenswert, wenn Eltern sich für mehr als ein Kind entscheiden. Allerdings wird in diesem Fall die Erwerbsbiografie des Einzelnen im Extremfall dann über einen sehr langen Zeitraum von immer wiederkehrenden Veränderungen durch Elternzeit und Partnerschaftsmonate betroffen. Die damit zusammenhängenden Auswirkungen stellen sowohl die betroffenen Eltern als auch die damit befassten Personalabteilungen vor Herausforderungen. Es ist sehr fraglich, ob private Unternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen in der Lage sind, diese Herausforderungen personalpolitisch zu meistern, wenn schon große Kommunalverwaltungen hier eine Überforderung befürchten. Insbesondere die Kürze der Anmeldefrist von 13 Wochen wird als problematisch betrachtet und sollte verlängert werden.

Es besteht daher die Befürchtung, dass junge Arbeitnehmer/-innen generell noch stärker als bisher von prekärer Arbeit betroffen sein werden. Arbeitgeber könnten noch mehr als bisher Arbeitsplätze in Minijobs und Teilzeitstellen aufteilen und befristete Arbeitsverträge abschließen, um den gesetzlichen Regelungen zu entgehen. Diese Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse hat nachgewiesenermaßen in den letzten Jahren stark zugenommen und betrifft häufig junge Arbeitnehmer, die erst in die Arbeitswelt einsteigen. Sie ist ein Grund dafür, warum junge Menschen mit der Familiengründung abwarten und Kinderwünsche erst spät oder auch gar nicht realisieren. Die Möglichkeiten der Politik, die Familienfreundlichkeit der Arbeitgeber durch Gesetze wie das Elterngeld plus zu fördern, betreffen daher nicht alle Bereiche der Arbeitswelt gleichermaßen. Für große Betriebe mag dies realistischer sein als für kleine und mittelständische Unternehmen. Grundsätzlich sollten daher die Interessen von Eltern und Arbeitgebern ausgewogen betrachtet werden, damit junge Eltern eine wirtschaftliche Grundlage für ihre Familie, Perspektiven am Arbeitsmarkt, eine ausreichende Zeitsouveränität und Gelegenheit zur Betreuung und Erziehung ihrer Kinder erlangen können.

Zu Frage 8:

Die Bundesregierung hat bereits in der letzten Legislaturperiode eine umfassende Evaluation der familienpolitischen Leistungen durch Forschungsinstitute vornehmen lassen. Eine politische Diskussion dieser notwendigen Gesamtschau auf den umfangreichen Gesamtkatalog der familienpolitischen Leistungen ist bisher ausgeblieben. Wir regen an, diese überfällige Diskussion nachzuholen und eine zeitgemäße Familienpolitik, die die Veränderungen der sozialen Sicherungsgesetze der letzten Jahrzehnte berücksichtigt, anzustreben. Das Elterngeld kann nicht isoliert gesehen werden von anderen Feldern der Familienpolitik, wenn man die Situation junger Eltern analysieren und Weichen richtig stellen will. Das beste Beispiel hierfür ist der Ausbau der Kindertagesbetreuung. Die Ziele des Elterngeldes plus sind nicht zu realisieren ohne eine bedarfsgerechte Betreuungs-Infrastruktur, die auch bereits die Betreuungsbedarfe von Kindern im ersten Lebensjahr erfasst und sich an den Arbeitszeiten der Eltern orientiert. Des Weiteren sind die Querbezüge z.B. zwischen den Regelungen des

SGB II, in denen Eltern von Kindern unter drei Jahren häufig aus der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit herausfallen, und den Zielen des Gesetzentwurfes des Elterngeldes plus zu reflektieren. Eltern können zwar auf freiwilliger Basis an der Vermittlung teilnehmen, eine dementsprechende Beratung erfolgt jedoch häufig nicht. Auch die Frage der Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen sollte nochmals erörtert werden. Das Nebeneinander von Unterhaltsvorschussgesetz und Leistungen nach SGB II, bzw. SGB XII ist verwaltungsaufwändig und führt in den meisten Fällen zu gegenseitigen Erstattungen der beteiligten Behörden.

Zu Frage 9:

Die Frage kann nicht isoliert von der Beurteilung anderer Vergütungen für Ehrenämter beantwortet werden. Grundsätzlich begrüßen wir, wenn sich auch junge Eltern kommunalpolitisch engagieren. Die Aufwandsentschädigung sollte nicht vollständig wie Erwerbseinkommen angerechnet werden, da den Eltern besondere Kosten (Fahrtkosten, Babysitterdienste) bei der Ausübung des Ehrenamtes entstehen können. Eine Ausnahmeregelung könnte - in bestimmten finanziellen Grenzen - bei der Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für bürgerschaftliches Engagement gerechtfertigt sein.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert